

## Diskussion über die Identität von Weinen im Codex Alimentarius

OIV – 02/04/2015 - Auf Einladung der Regierung der Volksrepublik China hielt der Codex-Ausschuss für Lebensmittelzusatzstoffe (CCFA) seine 47. Sitzung vom 19. – 27. März 2015 in Xi'an (China) ab.

Ein Punkt der Tagesordnung betraf die Lebensmittelzusatzstoffe und Bestimmungen der Lebensmittelkategorie 14.2.3 (Weine) und ihrer Unterkategorien.

Traubenweine sind in Anhang 3 aufgeführt. Zusatzstoffe, deren Verwendung in der Kategorie „Traubenweine“ und in ihren Unterkategorien anerkannt ist, unterliegen der Einzelfallprüfung. Die Arbeitsgruppe unterstützte 2014 in der 46. Sitzung des CCFA die Empfehlung, Lebensmittelzusatzstoffe mit der Funktion von Säureregulatoren, Emulgatoren, Stabilisatoren und Verdickungsmitteln in der Lebensmittelkategorie 14.2.3 „Traubenweine“ und ihren Unterkategorien einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Die verschiedenen Bestimmungen dieser Lebensmittelkategorien wurden daher einzeln geprüft.

In der 46. Sitzung des CCFA wurde zudem die Empfehlung angenommen, die Arbeiten in Bezug auf mehrere Bestimmungen für Verbindungen, die als Verarbeitungshilfsstoffe eingesetzt werden, zu unterbrechen, da diese Stoffe zur Aufnahme in die Datenbank für Verarbeitungshilfsstoffe vorgeschlagen werden können.

Der Ausschuss beschloss, eine von Frankreich geleitete elektronische Arbeitsgruppe einzurichten, um Daten über die Funktionsklassen zusammenzustellen und zu prüfen, ob für bestimmte Zusatzstoffe Ebenen der Guten Herstellungspraxis (GHP) oder numerische Höchstwerte und tatsächliche Anwendungsebenen festzulegen sind. Dies betrifft die Bestimmungen für L-Ascorbinsäure, Isoascorbinsäure, Fumarsäure, Gummi arabicum, L-Weinsäure, D- und DL-Apfelsäure, DL-Ascorbat, Natriumcarboxymethylcellulose (Cellulosegumi) und Calciumsulfat in Spezialweinen.

Eine Arbeitsgruppe, an der sich die OIV beteiligte, gab allgemeine und spezifische Stellungnahmen zur Rechtfertigung von GHP-Grenzen oder numerischen Höchstgrenzen ab.

Die Meinungen der Mitglieder der Arbeitsgruppe zu numerischen Höchstgrenzen oder Grenzen im Rahmen der GHP, die bei der Weinherstellung für Zusatzstoffe anzuwenden sind, gingen weit auseinander.

Zahlreiche Mitglieder sprachen sich für die bei der Weinherstellung verwendeten Zusatzstoffe für die Festlegung von numerischen Höchstmengen aus. Sie führten dafür folgende Gründe an:

- Das Fehlen eines Kodex-Ausschusses und einer Kodex-Produktnorm für Wein,
- die Besonderheiten des Weins für die Vertreter der Weinindustrie und Verbraucher auf dem internationalen Weinmarkt,
- der besondere Rechtsstatus von Wein in den Erzeuger- und Nichterzeugerländern,
- das Know-how der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV), die den internationalen Kodex der önologischen Praxis festlegte und veröffentlichte. Dieser wird bei der Festlegung nationaler und supranationaler Regelungen zur Harmonisierung von Höchstwerten weitgehend berücksichtigt.

Sie sind zudem der Auffassung, dass durch einen angemessenen numerischen Höchstwert

- der richtige Einsatz der Zusatzstoffe ohne Qualitätsbeeinträchtigungen gewährleistet würde,
- die Verbraucher hinsichtlich der Art der Trauben, der bei der Weinherstellung angewendeten önologischen Verfahren und ihrer Wahrnehmung des Weins nicht irreführt würden,
- die Eigenschaften des Weins erhalten und die Verfälschung der Identität des Weins und eine wesentliche Änderung seiner Zusammensetzung vermieden würden.
- Der Höchstwert sollte dem Grenzwert der OIV entsprechen. Zur Erleichterung des internationalen Handels müssen Inkohärenzen vermieden werden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Ebenen der GHP von Land zu Land unterschiedlich sein können. Durch die GHP wird zudem keine maximale Anwendungsebene bereitgestellt, da die Präambel des Allgemeinen Standards für Lebensmittelzusatzstoffe (GSFA) festlegt, dass alle

Zusatzstoffe mit und ohne Angabe einer numerischen Höchstgrenze unter Einhaltung der guten Herstellungspraxis verwendet werden.

Einige Teilnehmer sprachen sich für die GHP-Ebenen aus und befürchteten, dass die Anwendung der numerischen Höchstmengen ohne die von JECFA<sup>1</sup> festgelegte zulässige Tagesdosis (ADI) erfolgt. Einige Mitglieder waren der Auffassung, dass ein Lebensmittelzusatzstoff ohne von JECFA festgelegter ADI im Rahmen der GHP als unbedenklich zu betrachten sei, es sei denn, es wird festgestellt, dass die Beschränkung der Verwendung dieses Zusatzstoffes bei einem bestimmten Produkt technologisch gerechtfertigt ist. Desweiteren wurde angeführt, dass die GHP-Ebenen

- einen flexibleren Ansatz als numerische Höchstwerte ermöglichen, die häufige Anpassungen erfordern können,
- in der Regel eine restriktivere Anwendungsebene darstellen als numerische Höchstwerte, da für die Verwendung der Zusatzstoffe aus wirtschaftlichen und Qualitätsgründen Beschränkungen auferlegt werden,
- für weltweit hergestellte Erzeugnisse mit minimaler Verarbeitung wie Wein besser geeignet sind, da natürliche Produktionsfaktoren und geographische Unterschiede hinsichtlich der geschmacklichen Präferenzen der Verbraucher zu berücksichtigen sind,
- zur Minimierung der Handelshemmnisse, die das ordnungsgemäße Funktionieren des weltweiten Weinmarktes verhindern, vorzuziehen sind.

In der 47. Sitzung nahm der Ausschuss die Empfehlung an, den Bestimmungsentwurf für Kohlendioxid in der Kategorie 14.2.3 „Weine“ mit der höchsten Anwendungsebene der GHP in Stufe 8 zu verabschieden und den diesbezüglichen Hinweis zu überarbeiten, um den CO<sub>2</sub>-Gehalt auf 4000 mg/kg bei 20°C zu begrenzen.

Der Ausschuss nahm ebenfalls die Empfehlung zur Einrichtung einer elektronischen Arbeitsgruppe an, um für die nächste Sitzung ein Diskussionspapier zu erstellen, das die Einzelfallprüfung im Hinblick auf die Bestimmungen der Lebensmittelkategorie 14.2.3 „Weine“ und ihrer Unterkategorien erleichtern soll.

Er stellte fest, dass die Bedenken nicht die Unschädlichkeit der Zusatzstoffe, sondern die technologische Rechtfertigung der Bestimmungen betrafen.

Der Ausschuss beschloss, der elektronischen Arbeitsgruppe folgende Aufgaben zu übertragen: Im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen für die Verwendung von (i) Emulgatoren, (ii) Stabilisatoren, (iii) Verdickungsmitteln, (iv) Säureregulatoren und (v) Antioxidantien in der Weinherstellung:

- a) Klarstellungen und Erläuterungen zur (i) Identität des Weins, (ii) Stabilität des Weins, (iii) allgemeinen Anwendbarkeit der Beschränkungen der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen in Wein und (iv) Innovation im Bereich der Weinherstellung,
- b) auf der Basis der zu Punkt a) erzielten Ergebnisse Untersuchung der Auswirkungen der Angabe des maximalen Einsatzes von Zusatzstoffen in Wein: (i) als numerischer Wert und (ii) als GHP.

Die elektronische Arbeitsgruppe wird keine spezifischen Bestimmungen prüfen.

---

<sup>1</sup> Gemeinsamer FAO/WHO-Sachverständigenausschusses für Lebensmittelzusatzstoffe (JECFA)